



HESSISCHER LANDTAG

18. 02. 2021

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),
Arno Enners (AfD) und Fraktion**

Muezzin-Rufe in Hessen

Drucksache 20/3809

Vorbemerkung Fragesteller:

Ein Rechtsstreit, in welchem sich die Kläger gegen das Ertönen des Muezzin-Rufes an einer Moschee der türkisch-islamischen Ditib-Gemeinde in der Stadt Oer-Erkenschwick gewandt hatten, ist durch das OVG Nordrhein-Westfalen per Urteil vom 23. September 2020 im Sinne der Klagegegner entschieden worden (Aktenzeichen: 8 A 1161/18 (I. Instanz: VG Gelsenkirchen 8 K 2964/15)). Damit wird für die betreffende Moschee das streitgegenständliche Ertönen des Muezzin-Rufes zum Freitagsgebet erlaubt. Auch wenn von Seiten des urteilenden Gerichts betont wurde, dass das in Rede stehende Gerichtsurteil lediglich den betreffenden Einzelfall zum Gegenstand habe und somit „kein Grundsatzurteil über Muezzin-Rufe an sich“ darstelle, ist davon auszugehen, dass gerade im Wege des bezeichneten Gerichtsurteils ein Präzedenzfall geschaffen worden ist, auf Basis dessen das Ertönen des Muezzin-Rufes bundesweit eingefordert werden könnte. In 8 der 100 bevölkerungsreichsten Städte Deutschlands und in einigen kleineren Gemeinden wird der Muezzin-Ruf bereits praktiziert. Dies geschieht vielfach unter massiver Missbilligung von Seiten der betroffenen nicht muslimischen Bevölkerung, die in dem Muezzin-Ruf einen Ausdruck islamischen Dominanzanspruches und eine Verletzung der eigenen religiösen und kulturellen Identität sieht.

Die Große Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz sowie dem Kultusminister im Namen der Landesregierung wie folgt:

- Frage 1. An welchen Moscheen im Land Hessen ertönt auf Basis einer entsprechenden Genehmigung derzeit
 - regelmäßig oder
 - zu besonderen muslimischen Feiertagenein Muezzin-Ruf (bitte unter namentlicher Nennung der betreffenden Moschee, ihres Standortes, der genehmigenden Behörde und des genauen Zeitraumes bzw. des Datums/der Bezeichnung des muslimischen Feiertags gesondert aufschlüsseln)?
- Frage 2. Welchen Dachorganisationen gehören die unter dem Punkt Nr. 1 erfragten Moscheen an (bitte unter namentlicher Nennung der betreffenden Moschee und ihres Standortes gesondert aufschlüsseln)?
- Frage 3. Welche der unter dem Punkt Nr. 1 und Nr. 2 erfragten Moscheen bzw. Dachorganisationen unterliegen im Land Hessen einer Beobachtung durch
 - den Verfassungsschutz oder
 - allgemeine Strafverfolgungsbehördenwegen extremistischer bzw. strafrechtlich relevanter Vorgänge (bitte für jede einzelne Moschee bzw. Dachorganisation unter Nennung der mit der Beobachtung/Ermittlung betrauten Behörde gesondert aufschlüsseln)?
- Frage 4. An welche Kriterien ist die Erteilung der unter dem Punkt Nr. 1 erfragten Genehmigungen im Land Hessen regelmäßig geknüpft und zu welchen Konditionen wird eine solche Genehmigung demnach regelmäßig erteilt (bitte unter Nennung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen – BImSchG etc. – beantworten)?
- Frage 5. Welche Moscheen, denen ursprünglich eine Genehmigung für das Ertönen des Muezzin-Rufes erteilt worden war, ist diese in der Zeit seit dem Jahr 2015 wieder entzogen worden (bitte für einzelne Jahre des erfragten Zeitraumes unter namentlicher Nennung der betreffenden Moschee und ihres Dachverbandes, ihres Standortes sowie der genehmigenden und der genehmigungsentziehenden Behörde gesondert darstellen)?
- Frage 6. Was waren die jeweiligen Gründe für die unter dem Punkt Nr. 5 erfragte Entziehung der betreffenden Genehmigung?

- Frage 7. Welche der unter dem Punkt Nr. 1 erfragten Genehmigungen für das Ertönen des Muezzin-Rufes sind derzeit Gegenstand von, auf die Beseitigung der betreffenden Genehmigung gerichteten
- Widerspruchsverfahren i.S.d. §§ 68 ff. VwGO, insb. in Form eines Anfechtungswiderspruchs i.S.d. § 68 Abs.1, S.1 VwGO als Drittwiderspruch oder
 - Verwaltungsklagen i.S.d. §§ 40 ff. VwGO, insb. in Form einer Drittanfechtungsklage i.S.d. § 42 Abs.1, Alt.1 VwGO
- (bitte unter namentlicher Nennung der betreffenden Moschee und ihres Dachverbandes, ihres Standortes, dem Zeitpunkt der Verfahrenshängigkeit und der zuständigen Behörde gesondert aufschlüsseln)?
- Frage 8. Wie viele auf
- eine Unterlassung des Muezzin-Rufes,
 - Schadensersatzleistungen wegen Beeinträchtigungen durch den Muezzin-Ruf oder
 - sonstige Rechtsfolgen
- gerichtete zivilrechtliche Klagen sind derzeit gegen die unter dem Punkt Nr. 1 erfragten Moscheen im Land Hessen anhängig (bitte unter namentlicher Nennung der betreffenden Moschee und ihres Dachverbandes, ihres Standortes und je nach Art des Klagegegenstandes gesondert aufschlüsseln)?
- Frage 9. Sind auf Seiten der hessischen Landesregierung Fälle bekannt, in denen der Muezzin-Ruf ohne das Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung erfolgt ist (bitte unter namentlicher Nennung der betreffenden Moschee und ihres Dachverbandes, ihres Standortes und der für eine Genehmigung dem Grunde nach zuständigen Behörde gesondert aufschlüsseln)?
- Frage 10. Welche tatsächlichen wie rechtlichen Konsequenzen müssten sich dem Grunde nach an Vorgänge der unter dem Punkt Nr. 9 erfragten Art anschließen (bitte unter Nennung der konkreten Maßnahme und der einschlägigen Rechtsgrundlage gesondert aufschlüsseln)?
- Frage 11. Welche tatsächlichen wie rechtlichen Konsequenzen haben die unter dem Punkt Nr. 9 erfragten Durchführungen des Muezzin-Rufes zur Folge gehabt?
- Frage 12. Falls die unter dem Punkt Nr. 11 erfragten Konsequenzen nicht verhängt worden sind: Was waren die Gründe für das Ausbleiben jener Konsequenzen?

Die Fragen 1 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Kleine Anfrage Drucksache 20/3289 wird ergänzend verwiesen.

Für den muslimischen Gebetsruf, mit oder ohne Lautsprecher, bedarf es – entgegen der Annahme der Fragesteller – keiner (immissionsschutzrechtlichen) Genehmigung; Genehmigungen wurden daher nicht erteilt und können daher auch nicht zurückgenommen oder widerrufen werden. Bei den für den Gebetsruf verwendeten Lautsprecheranlagen handelt es sich um nicht genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne von § 22 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutz (BImSchG).

Eine Übersicht, in welchen Kommunen der nicht genehmigungsbedürftige Ruf des Muezzins ertönt ist, liegt der Hessischen Landesregierung nicht vor.

- Frage 13. Wird in Bezug auf das im Begründungsteil bezeichnete Gerichtsurteil auf Seiten der hessischen Landesregierung – auch mit Blick auf die Besonderheiten des diesem Gerichtsurteil zugrundeliegenden Falls – die von Seiten der urteilenden Richterin vertretene Auffassung geteilt, das betreffende Urteil stelle „kein Grundsatzurteil über Muezzin-Rufe an sich“ dar?

Als Grundsatzentscheidung werden Urteile und Beschlüsse oberer oder oberster Gerichte bezeichnet, die Rechtsfragen von grundsätzlichem Interesse erstmals klären oder eine bedeutende grundsätzliche Änderung in der Interpretation geltenden Rechtes vornehmen. Da die Rechtslage aufgrund des im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) gültigen Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW eine andere ist als in Hessen, kann das Urteil des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. September 2020, Az.: 8 A 1161/18, für Hessen nicht als Grundsatzurteil bezeichnet werden.

- Frage 14. Wird in Bezug auf die Urteilsbegründung des im Begründungsteil bezeichneten Gerichtsurteils auf Seiten der hessischen Landesregierung die Auffassung geteilt, der Muezzin-Ruf stelle in der Art seiner Darbietung und seines Inhalts nach keine Beeinträchtigung/Verletzung der Religionsfreiheit nicht muslimischer Bürger und der sog. negativen Religionsfreiheit i.S.d. Art.4 GG dar?

In einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, besteht auch unter dem Aspekt der sogenannten negativen Religionsfreiheit kein Recht darauf, vom Kontakt mit abweichenden Glaubensbekundungen oder religiösen Symbolen verschont zu bleiben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2015, Az.: 1 BvR 471/10, BVerfGE 138, 296 ff., juris Rn. 104). Diese Auffassung wird auch von der Hessischen Landesregierung vertreten.

- Frage 15. Ist das Gerichtsurteil im Sinne der Klagegegner entschieden worden, um ein negatives außenpolitisches Signal gegenüber der türkischen Regierung, welche über ihr Präsidialamt die Schirmherrschaft über DITIB ausübt, zu vermeiden?

Nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz ist jedes Gericht an Recht und Gesetz gebunden. Sachfremde Erwägungen dürfen die Entscheidung nicht leiten. Welche Erwägungen bzw. Gründe für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, hat jedes (Ober-)Verwaltungsgericht in seinem Urteil

anzugeben (vgl. § 108 Abs. 1 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung). Den Urteilsgründen lassen sich die seitens der Fragesteller aufgeworfenen Erwägungen nicht entnehmen.

Im Übrigen wurde die Entscheidung von einem unabhängigen und überdies nicht in Hessen ansässigen Gericht getroffen. Die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Gerichte verbietet es der Landesregierung, richterliche Entscheidungen zu kommentieren oder zu bewerten.

Frage 16. Bestehen Hinweise darauf, dass im Vorfeld oder des Verlaufes des in Rede stehenden Gerichtsverfahrens Drohungen gegenüber den Klägern sowie der urteilenden Richterin ausgesprochen worden sind?

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Wiesbaden, 10. Februar 2021

Priska Hinz